

## **Bericht**

### **des Sonderausschusses „Bewältigung der Corona-Krise“**

über die Drucksache

**22/319: Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Gremienarbeit aus Anlass der COVID-19-Pandemie und zur Schaffung der Voraussetzungen für Fördermaßnahmen im Hochschulbereich (Senatsantrag)**

Vorsitz: **Dr. Mathias Petersen**

Schriftführung: **Thilo Kleibauer**

### **I. Vorbemerkung**

Die Drucksache wurde am 4. Juni 2020 gemäß Paragraf 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft im Vorwege dem Sonderausschuss „Bewältigung der Corona-Krise“ überwiesen. Der Ausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 11. Juni 2020 abschließend mit der Vorlage.

### **II. Beratungsinhalt**

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erläuterten, die zahlreichen Gremien der Stadt sollten bezüglich der Option von Video- und Telefonkonferenzen oder in Einzelfällen von Umlaufbeschlüssen ergänzt werden. Der Erstellung des Gesetzes seien intensive Behördenabfragen vorausgegangen, sodass der Entwurf erst jetzt vorliege, obwohl die zusätzlichen Möglichkeiten aufgrund der Corona-Krise in den Gremien bereits hätten in Anspruch genommen werden müssen. Auch unabhängig von einer Infektionsgefahr seien die Ergänzungen wichtig und notwendig.

Die CDU-Abgeordneten fragten nach Artikel 14 und der Regelung zur Amtsdauer im Denkmalschutzamt, die zukünftig erst bei Benennung eines neuen Mitglieds enden solle; warum werde diese Neuerung in dem vorliegenden Gesetz als grundsätzliche Option aufgenommen. Da die Ernennung von Neumitgliedern durch den Senat erfolge, könnten sie diese Änderung nicht nachvollziehen.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erläuterten, die neue Regelung solle die Funktionsfähigkeit des Denkmalschutzamtes erhalten, falls aufgrund von äußeren Umständen ein neues Mitglied nicht ernannt werden könne. Sie wollten zur näheren Erläuterung eine Protokollerklärung nachreichen.

Hierzu erklärte die Behörde für Kultur und Medien am 16. Juni 2020 zu Protokoll:

*Es wurde um eine genauere Begründung für die Notwendigkeit der Änderung des Denkmalschutzgesetzes in Artikel 14 des Gesetzesentwurfs gebeten.*

*Die Regelung fügt in § 3 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes hinter Satz 3 den folgenden Satz ein: „Das Amt wird fortgeführt, bis ein neues Mitglied ernannt worden ist.“ Nach der Begründung des Gesetzesentwurfs soll dadurch die Handlungsfähigkeit des Denkmalrats gewährleistet werden, indem die Kontinuität der*

Arbeit für den Fall sichergestellt wird, dass nach Ablauf der Amtsdauer von drei Jahren (§ 3 Absatz 2 Satz 2) noch kein neues Mitglied ernannt wurde.

Der Denkmalrat ist als unabhängiger sachverständiger Beirat eine sehr wichtige Stimme für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege in der Freien und Hansestadt Hamburg. Seine Arbeit hat in erheblichem Maß zum Erfolg und zur breiten Akzeptanz von Denkmalschutz und Denkmalpflege in der Gesellschaft beigetragen. Er besteht aus zwölf Mitgliedern, die sich nach dem Gesetz „aus Vertreterinnen und Vertretern der Fachgebiete der Denkmalpflege, Geschichte und Architektur sowie aus in der Sache engagierten Bürgerinnen und Bürgern und Institutionen der Freien und Hansestadt Hamburg“ zusammensetzen.

Derzeit ist die Amtsdauer von Mitgliedern des Denkmalrates auf drei Jahre festgelegt. Rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist unterbreiten Fachvertreter, interessierte Bürger, Verbände und andere Institutionen der Stadt Vorschläge für die Neubesetzung des Amtes.

Die derzeit bestehende COVID-19-Pandemie hat zu der Erfahrung geführt, dass die zur Eindämmung von Neuinfektionen notwendigen Maßnahmen sowohl innerhalb der Verwaltung als auch bei anderen beteiligten Institutionen die üblichen Arbeitsabläufe erheblich verändern. Das kann zu Verzögerungen von Abläufen führen und letztlich im Einzelfall auch dazu, dass die unterbrechungslose Neubesetzung des Amtes eines Mitglieds des Denkmalrates im Einzelfall nicht zu erreichen ist. Um auch in einer derartigen Situation die Handlungsspielräume zu erweitern, ist es zweckmäßig, die Flexibilität solcher Abläufe, sofern möglich, zu erweitern.

Gleichzeitig dient die Gesetzesänderung auch dem Zweck, die Gremienarbeit grundsätzlich zu erleichtern. Die Änderungen erfüllen deswegen auch über die derzeitige Situation und gegebenenfalls vergleichbare Situationen hinaus ihren Zweck. Auch hierfür ist die geplante Änderung sinnvoll. In aller Regel wird rechtzeitig vor Ablauf der Amtsdauer ein Nachfolger bestimmt. Wenn aber im Einzelfall noch Abstimmungsbedarf besteht und eine rechtzeitige Neubesetzung nicht ohne weiteres möglich ist, sorgt die Gesetzesänderung dafür, dass keine Vakanz entsteht. Die Erfahrung zeigt, dass dies allenfalls in Ausnahmefällen erforderlich sein wird. Dennoch ist eine vorausschauende Regelung auch solcher Fälle angezeigt.

Die AfD-Abgeordneten warfen folgende Fragestellungen zu dem Gesetzentwurf auf:

- Artikel 1.2.1 (Hamburgisches Richtergesetz) erlaube eine Neuregelung des Handschlages, indem diese Regelung durch „etwa durch Handschlag“ erweitert werde. Die AfD-Abgeordneten befürchteten, dass diese Neuregelung missbräuchliche Szenarien ermöglichen könne, indem auch andere Verpflichtungen nicht mehr durch einen finalen Handschlag eingegangen würden. Der Senat solle sicherstellen, dass diese Neuregelung kein Einfallstor für derartige Veränderungen werde.
- Artikel 1.3.2 (Hamburgisches Richtergesetz) regle Abstimmungen im Rahmen von Präsenzsitzungen in elektronischer Form anstatt mit Stimmzetteln. Die AfD-Abgeordneten hinterfragten eine solche Erforderlichkeit insbesondere im Rahmen von Präsenzsitzungen des Richterwahlausschusses.
- Artikel 1.3.3 (Hamburgisches Richtergesetz) erweitere das Format der Sitzungen des Richterwahlausschusses auf ein digitales Format inklusive einer Option zur elektronischen Stimmabgabe, wobei die Anonymität der Abgabe in geeigneter Form sicherzustellen sei. Die AfD-Abgeordneten wollten wissen, welcher Standard hierfür erwartbar sei, und verwiesen auf die hohen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur elektronischen Stimmabgabe bei öffentlichen Wahlen.
- Artikel 1.4 (Hamburgisches Richtergesetz) sehe vereinfachte Beschlussfassungen vor, indem diese vom Richterwahlausschuss selbst herbeigeführt würden. Die AfD-Abgeordneten kritisierten diese Regelung vor dem Hintergrund der hohen Relevanz der Entscheidungen des Ausschusses, indem dort Richterinnen und Richter auf Lebenszeit berufen würden. Sie meinten, vereinfach-

te Beschlussfassungen müssten auf gesetzlicher Ebene geregelt werden und warnten vor einer möglichen Ausdehnung von Vereinfachungen vor dem Hintergrund der Inhalte unter Artikel 1.4.

- Artikel 1.9 und 1.14 (Hamburgisches Richtergesetz) ließen in Hinblick auf die Hamburgische Verfassung daran zweifeln, ob es angemessen sei, Sitzungen des Richterwahlausschusses in Telefon- und Videokonferenzen abzuhalten. Da das Gremium aus Sicht der AfD-Abgeordneten bedauerlicherweise ohnehin nicht öffentlich tage, sei zu befürchten, dass der Standard zur Benennung von Richterinnen und Richtern weiter abgesenkt werde.
- Artikel 15 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten) kritisierten die AfD-Abgeordneten dahin gehend, dass bis auf eine Ausnahme alle Regelungen ohne zeitliches Limit bestehen blieben. Insbesondere für den Richterwahlausschuss bemängelten sie diesen Tatbestand und meinten, für dieses Gremium sei eine Befristung der Neuregelungen erforderlich.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter verdeutlichten, unter schwierigen äußeren Bedingungen oder auch bei minimalen Beratungsgegenständen sei es sinnvoll, Video- oder Telefonkonferenzen abzuhalten. Dies hätten die Erfahrungen während der Corona-Krise gezeigt. Die Voraussetzungen zur Einhaltung der rechtlichen Maßstäbe für diese Gremien seien durch die vorliegenden Gesetzesänderungen gegeben.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter äußerten zu den neuen Optionen für den Richterwahlausschuss, für diese seien hohe Anforderungen an das Verfahren und deren Gewährleistungen gestellt. Sie äußerten zu den verschiedenen Fragestellungen der AfD-Abgeordneten:

- zu Artikel 1.2.1: Ein unter Umständen notwendiger Infektionsschutz erfordere diese Änderung, grundsätzlich sei der Handschlag jedoch Bestandteil des Prozedere geblieben.
- zu Artikel 1.3.2: Diese Änderung diene auch dem Infektionsschutz, insbesondere aber auch einer Verfahrensbeschleunigung im Sinne der Effizienz.
- zu Artikel 1.3.3: Es existiere ein allen Anforderungen wie insbesondere an den Datenschutz geeignetes System zur digitalen Stimmabgabe, das eine Anonymität der Stimmabgabe sicherstelle. Da sich die technischen Entwicklungen nicht vorhersagen ließen, hätten sie auf eine Spezifizierung eines geeigneten Systems verzichtet.
- zu Artikel 1.4: Die Entscheidung zu der Form von Beschlussfassungen verbleibe bei dem Richterwahlausschuss, sodass vereinfachte Beschlussfassungen durch diesen zustimmungspflichtig seien.

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE merkten an, für die universitären Gremien sei es wesentlich, dass diese unter Beteiligung der Öffentlichkeit tagten. Artikel 3.3 regele für den § 98 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes, dass in digitaler Form abgehaltene Sitzungen eine Beteiligung der Hochschulöffentlichkeit erlauben müssten, soweit dies technisch möglich sei. Sie schlugen für den Passus der Einschränkung einer technischen Möglichkeit folgende alternative Formulierung vor, die sie zur Abstimmung der Drucksache in die Bürgerschaft einbringen wollten:

*Es ist einsehbar, dass in außergewöhnlichen Fällen, in denen ein Zusammentreffen der Selbstverwaltungsgremien an einem Sitzungsort aufgrund äußerer nicht kontrollierbarer Umstände wie Corona erschwert ist, Sitzungen per Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden können. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Die Öffentlichkeit wird hergestellt, soweit dies technisch möglich ist. Die Durchführung in nicht öffentlicher Telefon- oder Videokonferenz ist ausgeschlossen, wenn mindestens drei Mitglieder oder die Studierendenvertretung widersprechen.*

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter stellten fest, die Option der Einfügung von Widerspruchslösungen, wie sie die Fraktion DIE LINKE formuliere, sei erwogen worden. In Rücksprache mit den Hochschulen hätten sie sich zu der vorliegenden Formu-

lierung im Gesetzentwurf entschieden und wollten aus fachlicher Sicht keine Änderungen am Gesetzestext befürworten.

Die CDU-Abgeordneten bezogen sich auf die Regelungen des Gesetzentwurfes für die generell öffentlich tagenden Hochschulgremien sowie die Kommission für Stadtentwicklung. Sie hielten die Formulierungen sowie die Gesetzesbegründung für angemessen, zumal dort die digitale Durchführung von Sitzungen als klare Ausnahme dargestellt sei. Sie gingen aufgrund dessen nicht von einer grundsätzlichen Intention zur Ausschaltung der Öffentlichkeit aus. Sollte die Umsetzung der vorliegenden Neuregelungen zu unbefriedigenden Verläufen und Ergebnissen bei den öffentlich tagenden Gremien führen, müsse entsprechend nachgesteuert werden.

Der Sonderausschuss „Bewältigung der Corona-Krise“ stimmte mehrheitlich für die Annahme des Gesetzes aus der Drs. 22/319 mit den SPD-, GRÜNEN- und CDU-Abgeordneten, gegen die AfD-Abgeordneten und bei Enthaltung der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE.

### **III. Ausschussempfehlung**

*Der Sonderausschuss „Bewältigung der Corona-Krise“ empfiehlt der Bürgerschaft mehrheitlich mit den Stimmen der SPD-, GRÜNEN- und CDU-Abgeordneten gegen die AfD-Abgeordneten und bei Enthaltung der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE,*

- *das Gesetz aus der Drs. 22/319 zu beschließen.*

Thilo Kleibauer, Berichterstattung